

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 7

vom 28.07.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2010 | ED 70 | S. 1 |
| 2. HMdF legt Entwurf für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 und andere Gesetze vor | ED 71 | S. 2 |
| 3. VGH Kassel: Gemeinden sind nicht verpflichtet, Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne zu erlassen | ED 72 | S. 4 |
| 4. Umfrage betreffend Gemeindehaushaltsrecht und Gemeindewirtschaftsrecht: Anstehende Evaluierung der einschlägigen Bestimmungen | ED 73 | S. 6 |
| 5. Umfrage zum Thema „Wiederkehrende Straßenbeiträge“ | ED 74 | S. 8 |
| 6. Notifizierungs- und Prüfungspflicht der gemeindlichen Satzung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie | ED 75 | S. 9 |
| 7. Zensus 2011 – Die Beteiligung von hessischen Kommunen unter 50.000 Einwohnern | ED 76 | S. 10 |
| 8. EU-Kommission hält Einheimischenmodelle beim kommunalen Grundstückskauf in Deutschland für rechtswidrig | ED 77 | S. 11 |
| 9. Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) zur Verwendung von Mietspiegeln bei Mieterhöhungen | ED 78 | S. 13 |
| 10. Monopolkommission empfiehlt umfassende Regulierung der Trinkwasserversorgung | ED 79 | S. 14 |

11. Sichere Abwasserentsorgung für 32 Cent pro Tag: Kosten für die Bürger stabil	ED 80	S. 17
12. Erster Hessischer Tag der Nachhaltigkeit am 23. September 2010	ED 81	S. 19
13. Solarförderung wird in zwei Schritten gekürzt	ED 82	S. 20
14. Orts- und Heimatgeschichte im Staatsarchiv Marburg erforschen – eine Einführung	ED 83	S. 21
15. „Integration der Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen in ländlichen Gemeinwesen“ – Veranstaltung der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum	ED 84	S. 22

ED 70

Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2010

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2010 bekannt gegeben. Diese stellen sich im Vergleich zum (allerdings sehr mageren) Vorjahresquartal vergleichsweise günstig dar.

Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
II. Quartal 2010	584.929.180,56	83.385.502,40	42.471.949,50
II. Quartal 2009	554.200.650,62	81.658.024,12	39.399.328,75
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+5,5%	+2,1%	+7,8%

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Schlüsselzahlen nach Anlagen 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz v. 4. März 2009 (GVBl. I S. 107).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 70 vom 28.07.2010

ED 71

HMdF legt Entwurf für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 und andere Gesetze vor

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung den Entwurf eines „Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 und andere Gesetz“ vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf dient der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der beabsichtigten Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligung, über deren konkrete Eckpunkte wir in unserem Eildienst Nr. 6 – ED 58 – vom 29.06.2010 berichtet hatten.

Art. 3 und 4 des nun vorliegenden Gesetzesentwurfs dienen der Umsetzung der Absicht, die Grunderwerbsteuer(vorab)zuweisung an Landkreise und kreisfreie Städte auf Grundlage des Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetzes vom 25. März 1997 (GVBl. I S. 50) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnung aufzuheben. § 2 FAG soll durch Art. 1 Nr. 2 dergestalt geändert werden, dass die Gewerbesteuerumlage und die Kompensationsleistungen des Bundes für die wegfallenden Kfz-Steuereinnahmen des Landes aus dem Steuerverbund herausgenommen werden.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von besonderem Interesse ist die beabsichtigte Einführung einer so genannten „Kompensationsumlage kreisangehöriger Gemeinden“ nach § 40c FAG. Zweck dieser neu einzuführenden Umlage ist es, die kreisangehörigen Gemeinden an den Belastungen aufgrund des Wegfalls der Zuweisung aus dem Grunderwerbsteueraufkommen für Landkreise und kreisfreie Städte zu beteiligen. Das Umlageaufkommen wird der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Die Umlage wird in der Höhe erhoben, die dem Anteil der kreisangehörigen Gemeinden an der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FAG in Höhe von 45,7% im Verhältnis zur wegfallenden Grunderwerbsteuerzuweisung entspricht. Umlagegrundlage für die Kompensationsumlage ist die Summe aus Steuerkraftmesszahl und Gemeindeschlüsselzuweisung, also die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde. Auf diese Weise sollen die finanzstärkeren kreisangehörigen Gemeinden stärker belastet werden als die finanzschwächeren Gemeinden. Allerdings entsteht die Umlage ausweislich der Gesetzesbegründung dem Grunde nach ohne Ausnahme. Das bedeutet konkret, dass selbst extrem finanzschwache kreisangehörige Städte und Gemeinden „Kompensationszahlungen“ für vom Land verursachte Einnahmeverluste der sehr viel finanzstärkeren kreisfreien Städte leisten sollen.

Die Gremien des HSGB haben die Geschäftsstelle beauftragt, weiterhin mit allem Nachdruck vom Land den Verzicht auf die Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen und der dazu angedachten Umsetzungsschritte zu fordern. Darüber hinaus wird aktuell eine verfassungsgerichtlichen Überprüfung sowohl der Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen im Allgemeinen als auch der Bestimmungen über die so genannte „Kompensationsumlage“ vorbereitet.

Letztere stellt sich als eklatant systemwidrig dar: Bei den Landkreisen entstehende Einnahmeausfälle würden ggf. über die Systematik der Kreisumlage ausgeglichen. Durch die Einführung der so genannten „Kompensationsumlage“ kommt es zu der nicht nachvollziehbaren Situation, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinde, deren Steuereinnahmekraft je Einwohner selbst im steuerstarken Jahr 2008 bei 1.037 € lag, Leistungen zugunsten der kreisfreien Städte mit einer Steuereinnahmekraft pro Kopf von 1.933 € leisten müssten. Das steht in krassem Widerspruch zum Anspruch an das Finanzausgleichssystem, Finanzkraftunterschiede auszugleichen.

In diesem Sinne sind wir auch gegenüber dem HMdF vorstellig geworden.

Den Gesetzentwurf und die Stellungnahme des HSGB an das HMdF können Sie im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de im Bereich Fachinformationen/Kommunalfinanzen einsehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 71 vom 28.07.2010

VGH Kassel: Gemeinden sind nicht verpflichtet, Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne zu erlassen

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) hat mit Beschluss vom 13. Juli 2010 (Az.: 5 A 1043/10) entschieden, dass Städte und Gemeinden als Gewerbesteuergläubiger/innen nicht verpflichtet sind, bei Vorliegen so genannten Sanierungsgewinne i. S. d. Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – vom 27. März 2003, BStBl. I 2003, S. 240, die Gewerbesteuer zu erlassen. Die von der Geschäftsstelle des HSGB beratene und im gerichtlichen Verfahren vertretene Gemeinde hatte einen entsprechenden Erlassantrag zurückgewiesen.

Auch der HessVGH hat im Zuge der folgenden gerichtlichen Überprüfung die Auffassung vertreten, dass die Entscheidung über entsprechende Erlassanträge nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage von §§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) getroffen werden könne. Nach den genannten Vorschriften können die Gemeinden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder z. T. erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei kommen Gründe sachlicher ebenso wie persönlicher Unbilligkeit in Betracht.

Der HessVGH führt dazu aus (im genannten Beschluss, Umdruck s. 6 f):

„Im Folgenden hat die Beklagte – und das gehört nach der o. g. höchstrichterlichen Rechtsprechung gerade zur Ermessensbetätigung – die sachliche Unbilligkeit für den Kläger geprüft und diese mit der Erwägung verneint, die Versteuerung auch von Sanierungsgewinnen habe der Gesetzgeber mit seiner Gesetzesänderung bewusst in Kauf genommen, sodass keine besondere Unbilligkeit im Einzelfall vorliege. Die im Rahmen der Ermessensbetätigung einzustellende Prüfung der sachlichen Unbilligkeit kann sich auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die im Fall des betreffenden Erlassantragsteller zugrunde zu legende Gesetzeslage die eingetretene Folge geregelt und damit ausdrücklich in Kauf genommen hat oder ob die Folge nicht geregelt und insofern von der Gesetzeslage her – und deshalb sachlich – unbillig ist. Diese Erwägungen hat die Beklagte aufgrund des – insofern eindeutigen – Gesetzeswortlauts angestellt und bewertet. Eigene Erwägungen kann das überprüfende Gericht nicht an deren Stelle setzen.“

(...) In diesen Erwägungen findet sich zusätzlich eine Abwägung der Interessen der Gemeinde als Teil der öffentlichen Hand einerseits und des Interesses des Steuerpflichtigen, also des Klägers, andererseits. Außerdem wird berücksichtigt, dass die Beklagte die persönlichen Verhältnisse des Klägers durch das Angebot einer langfristigen Stundung berücksichtigt habe, um unbillige persönliche Härten zu vermeiden.“

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle werden immer wieder Anträge auf Erlass der Gewerbesteuer bei Sanierungsgewinnen gestellt. Bisher war in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob das Vorliegen von Sanierungsgewinnen, das die staatliche Finanzverwaltung im entsprechenden Messbescheid feststellt, zwingend einen Anspruch auf Erlass der Gewerbesteuer begründet (durch eine Ermessensreduzierung auf Null).

Durch die Entscheidung des HessVGH ist nunmehr erstmals in der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden worden, dass das Ermessen der Steuer erhebenden Gemeinde insoweit nicht auf Null reduziert ist. Das OVG Berlin-Brandenburg hatte in einer Eilentscheidung aus dem Jahr 2008 insoweit eine Bindung der Gemeinde an die Feststellungen des Finanzamts in entsprechender Anwendung von § 184 Abs. 3 AO erwogen (OVG Berlin-

Brandenburg, Beschluss v. 11.02.2008, Az. 9 S 38.07 – juris, Rn. 14-16), die Frage im Eilverfahren aber nicht abschließend entschieden.

Der HessVGH hat die Revision gegen die Entscheidung vom 13. Juli 2010 nicht zugelassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 72 vom 28.07.2010

ED 73

Umfrage betreffend Gemeindehaushaltsrecht und Gemeindewirtschaftsrecht: Anstehende Evaluierung der einschlägigen Bestimmungen

Die HGO, das Eigenbetriebsgesetz, die Gemeindehaushaltsverordnungen und die Gemeindegeldkassenverordnung sind nur befristet bis zum 31.12.2011 in Kraft. Damit steht in den kommenden Monaten eine Evaluierung der 2005 tief greifend geänderten gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen an. Kurioserweise nicht befristet ist die Geltungsdauer des Gesetzes zur Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKKG). Wegen des Sachzusammenhangs mit dem Gemeindehaushaltsrecht sollte auch dieses Gesetz nicht außen vor bleiben.

Präsidium und Hauptausschuss des HSGB haben die Geschäftsstelle beauftragt, auf möglichst breiter Grundlage praktische Erfahrungen mit dem 2005 geänderten gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriftenbestand zu sammeln und nach Bewertung in für weitere Beratungen und Beschlussfassungen aufzubereiten.

Die Anfang 2010 stattgefundene Abfrage überflüssiger Standards im Mitgliederbereich des HSGB hat eine erhebliche Anzahl von Rückmeldungen gebracht, die in diese Diskussion einbezogen werden. Die insoweit angesprochenen Punkte werden auf jeden Fall in die Vorbereitung einer Stellungnahme des HSGB einbezogen, geprüft und bewertet (vgl. Anhang zu dieser Meldung).

Sollten aus Sicht Ihrer Stadt bzw. Gemeinde weitere gemeindewirtschaftsrechtliche Bestimmungen auf den Prüfstand gehören, bitten wir um schriftliche Mitteilung der aus Ihrer Erfahrung heraus zu ändernden, abzuschaffenden oder neu einzuführenden Bestimmungen (bei bereits vorhandenen Regelungen unter Angabe der Bestimmung) nebst einer kurzen Begründung bis

17. September 2010.

Gerne können in diese Überlegungen auch interessierte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus den örtlichen Gremien einbezogen werden.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mitwirkung.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 73 vom 28.07.2010

Anhang: Abfrage überflüssiger Standards (Dezember 2009/Januar 2010)

Rückmeldungen aus dem Mitgliederbereich des HSGB im Haushaltsrecht/Recht der wirtschaftlichen Betätigung

01	Verzicht auf zusammengefassten Jahresabschluss bei geringer Anzahl Eigenbetriebe
23	Erleichterungen im Gemeindehaushaltsrecht ▪ Beschränkung der Vorgabe von Rechnungsabgrenzungsposten auf wesentliche Fälle (nicht: Grabnutzungsentgelte) ▪ Anpassung des Gemeindehaushaltsrechts an Erfordernisse der statistischen Erhebung ▪ Eigenbetriebs- und Gemeindehaushaltsrecht aufeinander abstimmen ▪ Gleichlauf der haushalts- und kommunalabgabenrechtlichen Regelungen ▪ Verminderung des Umfangs des KVKR, ▪ Verringerung der Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept ▪ Abschaffung des Nebeneinanders direkte/ indirekte Finanzrechnung/ Erlaubnis, für eine der beiden Rechnungsarten zu optieren ▪ Test auf Umsetzbarkeit in Pilotkommunen ▪ Änderung der Bilanzierung von Sonderposten: Streichung des Worts „erhaltene“ in § 49 Abs. 4 Nr. 2a) GemHVO-Doppik ▪ Verlängerung der Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis 30. Juni des Folgejahres ▪ KLR nicht mehr pflichtig vorgeben (ggfls. begrenzt auf Gemeinden unter 50.000 Ew.) ▪ Zentrale Begleitung durch das Land (z. B. Einrichtung einer Clearingstelle zur verbindlichen Klärung von Doppikfragen (durch HMDIS mit kommunalen Vertretern)
62	Erleichterungen im Gemeindehaushaltsrecht, Verbesserung der Nachvollziehbarkeit für Ehrenamtliche (z. B. Wegfall Haushaltssicherungskonzepts)
66	Abschaffung der Überörtlichen Prüfung
80	Weniger Vorgaben für Verwendung der Fraktionsmittel nach HGO
115	Verzicht auf zwingende Vorgaben für kommunale Gesellschaften, Abschlüsse wie Große Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen
125	Erleichterungen bei wirtschaftlicher Betätigung: ▪ Abschaffung der Subsidiaritätsklausel, ▪ Abschaffung der Berichtspflichten (§§ 123a, 121 Abs. 7, 127a HGO)
144	Änderungen bei der Organisation der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung, denkbare Varianten: ▪ Örtliche Prüfungsämter erheben für Überörtliche Prüfung vor Ort im Zuge der ohnehin stattfindenden örtlichen Prüfungen ▪ Abschaffung der kommunalen Prüfungsämter, Prüfung durch Rechnungshof oder beauftragte Wirtschaftsprüfer ▪ Verlängerung der Prüfungsintervalle (zehn statt fünf Jahre)
152	Streichung der Veröffentlichungspflichten nach § 97 HGO (Auslegung von Entwurf und Haushaltssatzung)
198	Prüfungsumfang bei Rechnungsprüfung senken
	Option für Rechnungsprüfung im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit und/oder durch private Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer)

ED 74**Umfrage zum Thema „Wiederkehrende Straßenbeiträge“**

Im Eildienst 21 vom 26.02.2010 hatten wir alle Mitgliedskommunen gebeten, uns mitzuteilen, ob Interesse an einer Aufnahme der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in das Hessische Kommunalabgabengesetz besteht. Erfreulicherweise haben sich 176 Mitgliedskommunen an der Umfrage beteiligt, von denen sich 100 Mitgliedskommunen für die Aufnahme der Möglichkeit der „Wiederkehrenden Straßenbeiträge“ in das Hessische Kommunalabgabengesetz ausgesprochen haben.

An dieser Stelle dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei der von uns beabsichtigten Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes um eine zusätzliche Möglichkeit der Straßenbeitragserhebung handelt, durch die die einmalige Erhebung von Straßenbeiträgen nicht in Frage gestellt wird.

Damit hat sich die Mehrzahl der teilnehmenden Städte und Gemeinden dafür ausgesprochen, eine Änderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes im oben genannten Sinne anzustreben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird sich daher bei der nächsten Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes für eine entsprechende Gesetzesänderung einsetzen.

(Stichworte: „Wiederkehrende Straßenbeiträge“, [Umfrage])

ED 75

Notifizierungs- und Prüfungspflicht der gemeindlichen Satzung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Bis Ende 2009 wurden die gemeindlichen Satzungen im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf ihre EU-Konformität geprüft. Nunmehr ist die Notifizierungspflicht nach Art. 44 DLRL zu erfüllen. Wir verweisen hierbei auf unsere Eildienstmitteilung vom 31.03.2010 und unsere Rundmail vom 18.05.2010. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung teilt mit, dass bisher nur 54% der Kommunen ihre Meldungen zur Notifizierung abgegeben haben. Um etwaige Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, bittet das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung darum, dass sich diejenigen Städte und Gemeinden, welche die Notifizierung noch nicht vorgenommen haben, dies zeitnah erledigen.

Hinsichtlich der Prüfungsverpflichtung können wir mitteilen, dass seit diesem Jahr das Prüfprogramm NormAn-Online weiterhin allen bisher registrierten Nutzern zur Verfügung steht. Zur Vereinfachung der Dauerberichtspflicht erfolgten hierbei Programmweiterungen. Eine Programmweiterung ist, dass die Berechtigten nunmehr zum Export und E-Mail-Versand der dauerberichtspflichtigen Normen an das Bundesministerium für Wirtschaft berechtigt sind. Die neue Berechtigung des „Normenadministrators“ schließt drei Berechtigungen ein (Prüfungsfreigabe, Exportfreigabe und Export).

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung weist darauf hin, dass bei jeder Änderung von satzungsrechtlichen Vorschriften eine Überprüfung auf EU-Konformität zu erfolgen hat. Es empfiehlt sich hierfür das Programm NormAn-Online zu verwenden. Die Prüfung hat nur für Satzungsänderungen und Neuerlasse zu erfolgen. Die bereits bestehenden Satzungen wurden bereits im Rahmen der Normenprüfung bis Ende Dezember 2009 überprüft. Sollten diesbezüglich technische Fragen auftauchen bitten wir darum, sich an den zuständigen Projektbetreuer Herr Matzies im HMWVL zu wenden (dietrich.matzies@hmwvl.hessen.de).

Selbstverständlich werden wir, wie gewohnt, bei Änderung der empfohlenen Satzungsmuster die Normenprüfung vornehmen. Die diesbezüglichen Protokolle können Sie auf unserer Internetseite unter Satzungsmuster Normenprüfung abrufen.

Wir bitten um Beachtung.

ED 76

Zensus 2011 – Die Beteiligung von hessischen Kommunen unter 50.000 Einwohnern

Das hessische Statistische Landesamt gibt nachfolgende Informationen zum Zensus 2011 bekannt:

„Nächstes Jahr findet in Deutschland der Zensus 2011 statt – eine Volks-, Gebäude-, und Wohnungszählung. Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren eingeführt, das sich grundlegend von traditionellen Volkszählungen unterscheidet: Beim registergestützten Zensus werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister — vor allem Melderegister und erwerbsstatistische Register der Bundesagentur für Arbeit — genutzt.

Angaben wie etwa zur Bildung und Ausbildung der Bevölkerung oder Informationen über Gebäude und Wohnungen, die nicht in den Verwaltungsregistern enthalten sind, werden weiterhin mit Hilfe von Befragungen gewonnen.

Für die Befragungen vor Ort richten die Kreise, kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte so genannte Erhebungsstellen ein. Ihnen obliegt das Anwerben von Interviewern, deren Schulung sowie die Erhebungsorganisation vor Ort. Die Interviewer der Erhebungsstellen werden im gesamten Kreis tätig sein. Das bedeutet, dass in allen Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern keine eigene Infrastruktur für die Befragungen im Rahmen des Zensus 2011 aufgebaut werden muss.

Die Beteiligung der Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern beschränkt sich auf die Lieferung von Melderegisterauszügen und erwerbsstatistischer Daten über Beamte. Die verbleibenden Termine für die Melderegisterauszüge sind 1. November 2010, 9. Mai 2011 und 9. August 2011. Für diese Termine erhalten sie rechtzeitig eine Vorinformation, die Datenanforderung sowie ein Schreiben mit Erläuterungen zu Liefermodalitäten und den Zugangsdaten für die elektronische Datenübermittlung.

Die erwerbsstatistischen Merkmale über Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Dienstordnungsangestellte werden zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011, bei den zuständigen Stellen abgefragt. Zur Vorbereitung der Datenlieferung wurde bereits eine Vorbefragung durchgeführt.

Eine Kostenerstattung für die Registerlieferungen erfolgt nicht.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 76 vom 28.07.2010

ED 77**EU-Kommission hält Einheimischenmodelle beim kommunalen Grundstückskauf in Deutschland für rechtswidrig**

Nachfolgend geben wir eine Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Kenntnis:

Die Europäische Kommission hat am 24.06.2010 beschlossen, tätig zu werden, um eine – wie sie ausführt – nichtdiskriminierende Behandlung von EU-Bürgern am deutschen (kommunalen) Immobilienmarkt sicherzustellen: Deutschland wird von der Kommission aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nachzukommen und in seinem Staatsgebiet die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit der Unionsbürger, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr zu gewährleisten. Die Kommission ist der Auffassung, dass Deutschland gegen die Artikel 18, 21, 45, 49 und 63 AEUV verstößt. Die von der Kommission an Deutschland gerichtete Aufforderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Geht innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort der zuständigen deutschen Stellen ein, kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

EU-Kommission hält Einheimischenmodelle für EU-rechtswidrig

In Deutschland haben einige Gemeinden (u. a. Selfkant in Nordrhein-Westfalen) spezielle Regelungen eingeführt, durch die Ortsansässige beim Immobilienerwerb gefördert werden (so genannte Einheimischenmodelle). Ortsansässigen werden Baugrundstücke danach zu Preisen angeboten, die niedriger sind als die von Gebietsfremden für vergleichbare Grundstücke verlangten Preise.

Europäische Bürger, die sich aus familiären oder beruflichen Gründen in einer dieser Gemeinden niederlassen möchten, werden dadurch nach Auffassung der Kommission gegenüber Ortsansässigen benachteiligt, weil sie für ein vergleichbares Eigenheim mehr zahlen müssen als Einheimische. Gleichwohl nehmen sie, sobald sie sich endgültig niedergelassen haben, nach Auffassung der Kommission in gleicher Weise am Wirtschaftsleben teil wie die Einheimischen, die bereits länger dort wohnhaft sind.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den betreffenden Gemeinden praktizierte Diskriminierung nicht zu rechtfertigen ist und den im AEUV verankerten fundamentalen Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit zuwiderläuft.

Auffassung von DStGB und Bundesregierung

Demgegenüber sind die Bundesregierung und der DStGB der Auffassung, dass Gemeinden im Falle von Grundstücksveräußerungen mit dem Kriterium der Ortsansässigkeit regelmäßig nicht diskriminierend vorgehen und nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellen. Ausgeschlossen vom verbilligten Grundstückserwerb sind im Falle von Einheimischenmodellen gerade nicht nur Ausländer, sondern auch auswärtige deutsche Erwerber.

Das Kriterium der Ortsansässigkeit führt daher nicht zu einer Abwehr auswärtiger Grundstückserwerber etwa nach Kriterien wie Arbeitsplatz, Ruhestand oder ähnliches. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte es sich daher allenfalls um eine verdeckte Diskriminierung fremder Staatsangehöriger im Allgemeinen handeln. Betroffen wäre dann der den Freiheiten des EG-Vertrages innewohnende Gleichheitsgrundsatz. Eine so genannte verdeckte

Diskriminierung wäre aber durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Insoweit hat der DStGB gemeinsam mit der Bundesregierung stets unterstrichen, dass die gemeindliche Förderung von Ortsansässigen beim Zugang zu Immobilieneigentum rechtlich zulässig sein muss. Zwar sind Städte und Gemeinden diesbezüglich an die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere an das auch verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit sowie an das Haushaltsrecht gebunden. Als legitimer Zweck ist aber die Förderung Ortsansässiger insbesondere zur Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur anerkannt. Vor diesem Hintergrund sind so genannte Einheimischenmodelle immer im Einzelfall auf ihre rechtliche Wirksamkeit hin zu überprüfen.

In einer Mitteilung der Bundesregierung wird ähnlich wie im Fall der Gemeinde Selfkant (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/4271) argumentiert, dass vor allem in Städten und Gemeinden kleineren Zuschnitts verbilligte Grundstückspreise für die Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur notwendig sein können und bei einer zielgenauen Fokussierung der Förderung auf bestimmte Personenkreise – unter Ausschluss der Förderung der gewerblichen Nutzung – ein Verstoß gegen EG-Grundfreiheiten regelmäßig nicht zu erkennen ist.

Wir werden weiter berichten.

Dezernat 2 Adr/Sie

Nr. 7 – ED 77 vom 28.07.2010

Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) zur Verwendung von Mietspiegeln bei Mieterhöhungen

Der Bundesgerichtshof hat (Urteil vom 16.06.2010 – VIII ZR 99/09) über eine Mieterhöhungsklage entschieden, bei der der Vermieter sein Verlangen auf einen für die Nachbarstadt erstellten Mietspiegel gestützt hat, der von dem örtlichen Mieterverein, dem örtlichen Haus- und Grundeigentümerverschein sowie dem Bürgermeisteramt gemeinsam erstellt worden ist.

Der Beklagte ist Mieter einer Wohnung des Klägers in B. Mit der Klage verlangt der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung um 76,69 Euro monatlich. Der Berechnung der Mieterhöhung hat der Vermieter den Mietspiegel der Nachbarstadt S. zugrunde gelegt und dies damit begründet, dass es sich dabei um eine mit B. vergleichbare Gemeinde handle. Das Amtsgericht hat der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und unter Verwertung des Mietspiegels für S. stattgegeben. Das Landgericht hat die Berufung des Mieters zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Revision des Mieters hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vermieter sein Mieterhöhungsverlangen ordnungsgemäß nach § 558a BGB begründet hat. Die Bezugnahme auf den Mietspiegel der Nachbarschaft S. war ausreichend, weil für die Stadt B. kein Mietspiegel erstellt worden ist und weil beide Städte, wie der Sachverständige ausgeführt hat, unter anderem im Hinblick auf das Mietniveau vergleichbar sind. Der Bundesgerichtshof hat weiter entschieden, dass auch nach Einführung des qualifizierten Mietspiegels (§ 558d BGB) durch das Mietrechtsreformgesetz vom 19. Juni 2001 ein einfacher Mietspiegel (§ 558c BGB) alleinige Grundlage der dem Gericht obliegenden Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete sein kann. Zwar kommt dem einfachen Mietspiegel nicht die dem qualifizierten Mietspiegel vorbehaltene gesetzliche Vermutungswirkung dahingehend zu, dass die im Mietspiegel genannten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete zureichend wiedergeben (§ 558d Abs. 3 BGB). Der einfache Mietspiegel stellt aber ein Indiz für diese Annahme dar. Das gilt auch dann, wenn der einfache Mietspiegel, wie im entschiedenen Fall, nicht von der Gemeinde, sondern gemeinsam von Interessenvertretern der Mieter und Vermieter erstellt wurde. Ob diese Indizwirkung im Einzelfall zum Nachweis der Ortsüblichkeit der verlangten Miete ausreicht, hängt davon ab, welche Einwendungen der Mieter gegen den Erkenntniswert des Mietspiegels erhebt. Trägt er etwa substantiiert vor, den Verfassern habe es an der erforderlichen Sachkunde gefehlt oder sie hätten sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen oder unzureichendes Datenmaterial verwendet, muss das Gericht dem nachgehen. Bleiben danach Zweifel an der Verlässlichkeit des Mietspiegels, so ist die Indizwirkung erschüttert. Der Vermieter muss dann anderweitig Beweis für seine Behauptung antreten, die von ihm verlangte Miete liege innerhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete.

Im entschiedenen Fall hat der Mieter jedoch keine Einwendungen erhoben, durch die die Indizwirkung des – einfachen – Mietspiegels für S. erschüttert worden ist. Das Landgericht hat sich somit zu Recht auf diesen Mietspiegel gestützt und die Ortsüblichkeit der vom Vermieter verlangten Miete festgestellt.

Monopolkommission empfiehlt umfassende Regulierung der Trinkwasserversorgung

Nachfolgend geben wir Ihnen die Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 16.07.2010 zu obigem Thema zur Kenntnis.

Die Monopolkommission empfiehlt in ihrem 18. Hauptgutachten eine umfassende Regulierung der Trinkwasserversorgung. Für die wirtschaftliche Regulierung schlägt die Monopolkommission eine Anreizregulierung vor. Damit könnte sich auch der Druck zu Fusionen erhöhen. Bei einer Überprüfung der "teilweise sehr kleinteiligen Struktur" der deutschen Wasserversorgung müsste es um die "explizite Ausrichtung der Wasserversorgung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehen". Den Kommunen schlägt die Kommission eine Trennung von Netz und Versorgung und einen Ausschreibungswettbewerb um den Netzbetrieb vor. Der DStGB stellt sich gegen diese Vorschläge, da sie das bewährte und sichere deutsche System der kleinteiligen, ortsnahen und an den Bedürfnissen der Bürger ausgerichteten Wasserversorgung leichtfertig aufs Spiel setzen.

I. Wesentliche Aussagen des Gutachtens zum Trinkwasser

„Mehr Effizienz bei der Bereitstellung von Trinkwasser

9. Der deutschen Wasserwirtschaft fehlt momentan ein einheitlicher, konsistenter Ordnungsrahmen. Das momentane Nebeneinander aus privatrechtlicher Festsetzung von Wasserpreisen einerseits und öffentlich-rechtlicher Gebührenfestlegung andererseits ist ein ernst zu nehmendes Problem der faktischen Ungleichbehandlung an sich gleicher Sachverhalte: Stets wird dasselbe homogene Gut Wasser von wirtschaftlich tätigen Betrieben, den Wasserversorgern, gegen ein Entgelt an Verbraucher abgegeben. Mit der Wahl der Rechtsform durch die zuständige Kommune oder den zuständigen Zweckverband ergeben sich nach der bislang geübten Praxis jedoch erhebliche Unterschiede in den Aufsichtszuständigkeiten. Die Gebührenhöhe wird von der jeweiligen Kommunalaufsicht genehmigt, die Preise der privaten Wasserbetriebe sind der Missbrauchsaufsicht nach dem Wettbewerbsrecht unterworfen.

10. Die teilweise sehr kleinteilige Struktur der deutschen Wasserversorgung sollte kurzfristig einer erneuten Überprüfung unterzogen werden. Hierbei muss es um die explizite Ausrichtung der Wasserversorgung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehen. Im Ergebnis müssen die faktische Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Wasserversorgern im Bundesgebiet abgestellt, Größenvorteile ausgenutzt und die Degression unspezifischer Gemeinkosten bestmöglich umgesetzt werden.

11. Die Monopolkommission empfiehlt der Bundesregierung und den Bundesländern, die deutschen Trinkwasserversorger sodann einer einheitlichen und an der effizienten Bereitstellung von Trinkwasser orientierten sektorspezifischen Regulierung zu unterstellen.

12. Die Monopolkommission ist zudem der Auffassung, dass in der Phase der Einführung eines einheitlichen Regulierungsrahmens für die deutsche Trinkwasserversorgung der Bundesnetzagentur zunächst die volle Handlungskompetenz übertragen werden sollte. Die technische Regulierung könnte sich dann auf reine Vorgaben zu Outputgrößen, mithin auf Vorgaben zur Wasserqualität, zu beschränken. Die wirtschaftliche Regulierung sollte kurzfristig als Anreizregulierung für alle deutschen Wasserversorger nach einheitlichen Standards vorgenommen werden. Hierdurch könnten Wasserversorgern Anreize gesetzt werden, bei ineffizient hohen Gemeinkosten ihre Größe durch Fusion mit einem anderen Trinkwasseranbieter zu erhöhen und so die Degression der unspezifischen Gemeinkosten zu verbessern. Hierzu ist nicht notwendigerweise die physische Zusammenlegung von Netzen erforderlich. Auch ein verstärktes Outsourcing bestimmter Aufgaben auf hochspezialisierte,

externe Unternehmen kann zu einer Erhöhung der Effizienz auf dem deutschen

Wassermarkt beitragen.

13. Die Monopolkommission regt vor allem gegenüber den Kommunen und Landschaftsverbänden an, vermehrt Ausschreibungswettbewerbe für die Wasserversorgung durchzuführen. Zur Erleichterung des Ausschreibungskonzeptes ist vorstellbar, eine Trennung des Leitungsnetzes vom Betrieb zu erwirken. Während das Leitungsnetz in kommunaler oder privater Hand weiterhin einer Anreizregulierung unterworfen würde, ließe sich der Betrieb in einen Ausschreibungswettbewerb um den Markt einbringen. Die Monopolkommission weist allerdings auch auf mögliche Probleme bei der Umsetzung von Ausschreibungskonzepten dadurch hin, dass insbesondere bei langen Konzessionslaufzeiten eine gegenseitige Abhängigkeit besteht.“

II. Stellungnahme des DStGB

Der DStGB warnt vor dem Hintergrund der Empfehlungen des 18. Hauptgutachtens der Monopolkommission davor, politisch die falschen Schlüsse zu ziehen. Es darf nicht zu einer leichtfertigen Infragestellung des bewährten und sicheren deutschen Systems der kommunalen, damit ortsnahe und an den Bedürfnissen der Bürger ausgerichteten Wasserversorgung kommen.

Angesichts der von der Monopolkommission thematisierten örtlichen und regionalen Unterschiede bei den Entgelten für Trinkwasser ist festzustellen, dass die Wasseraufbereitung unterschiedlich aufwendig und kostspielig ist. Neben der Höhe der Wasserentgelte müssen auch die Aspekte der Wasserqualität, der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Untersuchungen zeigen zudem, dass Wasser oftmals in Regionen mit vielen und kleinteiligen Wasserbetrieben fernab großer Konzerne am preisgünstigsten ist. Dies macht deutlich, dass die Organisation und Kontrolle der Wasserversorgung örtlich und dezentral am besten aufgehoben ist.

Der Ruf der Monopolkommission nach einer umfassenden und zentralistisch ausgestalteten Regulierung missachtet die Vorteile der kommunalen Wasserversorgung. Als Kernstandteil der kommunalen Daseinsvorsorge werden die mit der Wasserversorgung verbundenen Organisationsentscheidungen von den Städten und Gemeinden in demokratisch legitimierten Prozessen vor Ort entschieden. Die Bürger können damit selbst auf die Ausgestaltung von Netz-

betrieb und Versorgung Einfluss nehmen, anders als bei einer Regulierung durch eine Behörde der Bundes und/oder der Länder.

Die Monopolkommission muss zudem die Konsequenzen berücksichtigen, wenn sie Forderungen nach mehr Wettbewerb und Regulierung bei der Wasserversorgung erhebt. Wettbewerb und Regulierung haben zur Folge, dass der Netzbetrieb und Versorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet werden. Investitionen in die Wassernetze würden zurückgeschraubt mit fatalen Konsequenzen für die Qualität des Wassers und die Versorgungssicherheit der Bürger - wie ein Blick in andere europäische Länder mit entsprechenden Strukturen zeigt.

Angesichts der Vorschläge der Monopolkommission ist es erforderlich, die Öffentlichkeit auf die Vorteile der kommunalen Wasserversorgung hinzuweisen. Diese ist ortsverbunden und kundennah, unabhängig von den Interessen und Entscheidungen großer Konzerne und weitgehend weltmarktunabhängig.

III. Fundstelle

Das Gutachten ist im Internet unter

<http://www.monopolkommission.de/>

abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – sy/wq/rau/rö

Nr. 7 – ED 79 vom 28.07.2010

Sichere Abwasserentsorgung für 32 Cent pro Tag: Kosten für die Bürger stabil

Nachfolgend geben wir Ihnen die Presseinformation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 29. Juni 2010 zur Kenntnis.

„Ergebnisse der gemeinsamen Umfrage zu den Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung veröffentlicht

Berlin/Hennef, 29. Juni 2010 – Die jährlichen Ausgaben der Bürgerinnen und Bürger für die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind seit Jahren stabil. Dies zeigen die heute in Berlin veröffentlichten Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage zu den Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, die die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt hat. Danach zahlen die Deutschen pro Jahr knapp 116 Euro pro Person, das entspricht 32 Cent täglich, für die Entsorgung ihres Abwassers. Verschiedene Rahmenbedingungen führen jedoch dazu, dass sich die Kosten für den Bürger regional stark unterscheiden. Die Untersuchung ergab auch, dass die Reinvestitionen – 4,6 Milliarden Euro im Jahr 2009 – in etwa dem Werteverzehr der Abwasseranlagen entsprechen. Das bedeutet, dass die Abwasserbetriebe, in Deutschland ganz überwiegend die öffentliche Hand, ihre Anlagen für die Zukunft in einem guten Zustand hält.

Pro Kopf 116 Euro jährlich für die Abwasserentsorgung

In Deutschland werden die Abwassergebühren nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben. Dies bedeutet, dass der Bürger verursachungsgerecht nur die Kosten trägt, die dem Abwasserbeseitiger für die Ableitung und Behandlung entstehen. Die durchschnittliche jährliche Gebühren- und Beitragsbelastung des Bürgers beträgt knapp 116 €. Bei der Berechnung der Gebühren kommt bei kleineren Unternehmen häufig noch der Einheits- oder Frischwassermaßstab zum Tragen. Der Trend hin zu einem gesplitteten Maßstab (mit getrennten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser) wird aufgrund einer sich ändernden Rechtsprechung in einzelnen Bundesländern zukünftig weiter zunehmen.

Privatwirtschaft in hohem Maß beteiligt

Das erhebliche Investitionsvolumen der überwiegend von öffentlichen Unternehmen geprägten Abwasserbranche von rund 4,6 Milliarden Euro im Jahr 2009 kommt zu einem Großteil dem Mittelstand, insbesondere der mittelständischen Bauwirtschaft zugute. Bezieht man Reparaturen und ähnliche Leistungen in die Betrachtung ein, fällt die Summe deutlich höher aus. Etwa 60 Prozent aller Leistungen für die Abwasserbeseitigung werden – gemessen an den Gesamtausgaben – von privatwirtschaftlichen Unternehmen erbracht. Die spezifischen Investitionen der Unternehmen im Jahr 2009 liegen im Mittel bei etwa 56 € pro Einwohner und Jahr. Der Vergleich mit den spezifischen Abschreibungen pro Kopf und Jahr von rund 55 € belegt die nachhaltige Aufgabenerfüllung.

Hohe Fixkosten

Die Investitionen werden in Form von Zinsen und Abschreibungen wiederum zu Kosten der Unternehmen. Diese Art der Kosten – ebenso wie zum Beispiel Personalkosten – fällt bei den Entsorgern unabhängig davon an, wie viel Abwasser eingeleitet und später gereinigt wird. Der mit 75 bis 85 Prozent sehr hohe Anteil fixer Kosten ist besonders charakteristisch für die Wasserwirtschaft. Er ist auch dafür ursächlich, dass Gebührensätze steigen, wenn viele Leute Wasser sparen. Unter dem Strich entlastet dies deshalb nur wenige auf Kosten der Mehrheit.

Regional unterschiedliche Belastung des Bürgers

Auffällig ist, dass sich die finanziellen Belastungen der Bürger regional sehr stark unterscheiden. Ursächlich sind hierfür Strukturunterschiede, der schwankende Wasserverbrauch und Unterschiede in der örtlichen Geländetopografie. Auch Unterschiede bei der zeitlichen Investitionstätigkeit, deren Finanzierung und bei Zuschüssen sowie abweichende Kalkulationsgrundlagen wirken sich aus.

Repräsentanz der Umfrage

Die Repräsentanz der von der DWA regelmäßig durchgeführten Umfrage ist hoch. An der im Jahr 2009 durchgeführten Datenerhebung haben sich überwiegend mittlere und größere Abwasserunternehmen mit insgesamt gut 40 Millionen in den Entsorgungsgebieten gemeldeten Einwohnern beteiligt.

Kontakt:

DWA, Dr. Frank Bringewski, Pressesprecher, Tel. 0 22 42/872-190

Deutscher Städtetag, Volker Bästlein, Pressesprecher, Tel. 030/3 77 11-130

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Franz Reinhard Habbel, Pressesprecher, Tel. 030/7 73 07-225“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – sy/wq/rau/rö

Nr. 7 – ED 80 vom 28.07.2010

ED 81**1.Hessischer Tag der Nachhaltigkeit am 23. September 2010**

Um die 'Nachhaltigkeitsstrategie Hessen' in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, veranstaltet die Hessische Landesregierung am 23. September 2010 unter dem Motto "Vielfältig, Nachhaltig, Hessisch" den 1. Hessischen Tag der Nachhaltigkeit. Dazu werden an diesem Tag im ganzen Bundesland Veranstaltungen und Aktionen stattfinden, die den Menschen das Thema Nachhaltigkeit nahe bringen. Kommunen, Schulen und Unternehmen sowie viele Bürgerinnen und Bürger werden sich an diesem Tag beteiligen.

Dieser Tag bietet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, das Thema Zukunftsfähigkeit in die Öffentlichkeit zu tragen: Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung oder mehr Beteiligung an gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Projekten zur Zukunftssicherung können hier Themen sein. Alle passenden, schon geplanten Projekte oder spontane Aktionen in den Kommunen haben die Chance, mit dem 1. Hessischen Tag der Nachhaltigkeit am 23. September eine größere öffentliche Wirkung erzielen.

Öffentlichkeit und Aufmerksamkeit erhalten die lokalen Projekte und Aktionen durch eine zentrale Onlineplattform. Hier werden alle lokalen Aktivitäten gesammelt und Ideen weiter gegeben, die Chancen des 1. Hessischen Tags der Nachhaltigkeit zu nutzen. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsstrategie und dem Tag der Nachhaltigkeit erhalten Sie unter www.hessen-nachhaltig.de sowie www.tag-der-nachhaltigkeit.de

Für Fragen und Anregungen steht eine eigens eingerichtete Servicestelle unter der Rufnummer 06251 8416.988 zur Verfügung. Die entsprechende Mailadresse lautet servicestelle@tag-der-nachhaltigkeit.de.

Dezernat - 2 - Fy**Nr. 7 – ED 81 vom 28.07.2010**

ED 82**Solarförderung wird in zwei Schritten gekürzt**

Im Nachfolgenden geben wir eine Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Kenntnis:

Im Streit über die Kürzung der Solarförderung haben sich Bundesrat und Bundestag auf ein Übergangsmodell geeinigt. Die zunächst für den 1. Juli vorgesehene Kürzung der garantierten Strompreise für neue Solaranlagen um bis zu 16 Prozent soll nun in zwei Schritten geschehen.

Ursprünglich sollte die Förderung schon von April an vermindert werden. Zuletzt war die Kürzung für den 1. Juli geplant. Dies geht aus dem Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) vom 23.03.2010 (BT-Drucks. 17/1147) hervor, auf den sich die Koalitionsfraktionen geeinigt hatten. Anfang Juni hat der Bundesrat bei der Beratung über den Gesetzesbeschluss den Vermittlungsausschuss von Bund und Länder angerufen. Der Bundesrat kritisiert insbesondere die Höhe der vom Bundestag geplanten Kürzung der Solarförderung (siehe DStGB-Aktuell v. 7.6.2010).

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich in der Sitzung am 5. Juli auf einen Kompromiss bei der Kürzung der Solarförderung verständigt (Drucks. 17/2402). Nach dem Vermittlungsergebnis wird die Förderung für Dachflächenanlagen rückwirkend zum 1. Juli zunächst nur um 13 Prozent reduziert, die von Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (ehemalige Militär- und Industriestandorte) um acht Prozent sowie Anlagen auf sonstigen Freiflächen wie in Gewerbegebieten um zwölf Prozent. In einem zweiten Schritt wird die Einspeisevergütung dann vom 1. Oktober an um weitere drei Prozent gekappt. Rechnerisch fällt die Kürzung also nur um 15,7 Prozent. Es bleibt bei der geplanten Streichung der Vergütung für Anlagen auf Ackerflächen.

Umweltminister Norbert Röttgen erklärte, mit der neuen Regelung gebe es Sicherheit für Investoren und Unternehmer. Auch die Verbraucher hätten „nun endlich Gewissheit, dass die Solarförderung nicht ins Unermessliche steigt“. Röttgen nannte die Absenkung überfällig. Die Schere zwischen rasch sinkenden Anlagenkosten und nur langsam sinkenden Vergütungssätzen habe sich immer weiter geöffnet. „Wenn Investoren unakzeptable Renditen erzielen, die die Mehrheit der Verbraucher über die Stromrechnung bezahlt haben, dann diskreditiert dies den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt“, sagte er. Den Grünen ging die Kürzung hingegen zu weit.

Nach Berechnungen des Umweltministeriums können Investoren je nach Größe und Art der Anlagen auch nach der 16-Prozent-Absenkung der Einspeisevergütung noch Renditen zwischen 7,5 und 17,5 Prozent erzielen. Die sind dann für zwanzig Jahre garantiert. Bundestag und Bundesrat müssen dem Vermittlungsergebnis formell noch zustimmen.

Die Förderung sowie deren angedrohte Kappung haben zu einem starken Bauboom für Solaranlagen geführt. Im vergangenen Jahr war die installierte Kapazität mit 3800 Megawatt gegenüber dem Vorjahr annähernd verdoppelt worden. In diesem Jahr erwartet das Ministerium einen Zubau von 6000 Megawatt, andere Fachleute rechnen mit noch mehr. 2009 mussten die Stromkunden mehr als acht Milliarden Euro als Umlage zum Ausbau erneuerbarer Energien zahlen. In Solarstrom floss mehr als die Hälfte des Betrags, obwohl Solarstrom nur ein Prozent zur Versorgung beitrug.

ED 83

Orts- und Heimatgeschichte im Staatsarchiv Marburg erforschen – eine Einführung

Die Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund e. V. und das Hessische Staatsarchiv Marburg führen gemeinsam eine Veranstaltung mit dem Thema:

Orts- und Heimatgeschichte im Staatsarchiv Marburg erforschen – eine Einführung

durch. Die Veranstaltung findet am Freitag, dem 24.09.2010 im Hessischen Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg statt. Sie beginnt um 14.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Die Leitung hat Frau Dr. Annegret Wenz-Haubfleisch.

Die Veranstaltung richtet sich an Interessierte ohne oder mit geringer Archiverfahrung, die planen, die Geschichte des eigenen Wohnortes oder der näheren Heimat zu erforschen. Frau Dr. Wenz-Haubfleisch wird die allgemeine Vorgehensweise erläutern, einen Überblick über die Bestände geben, über deren Aufbau und die Findmittel informieren. Auch Recherchestrategien für die online-Archivdatenbank HADIS werden thematisiert. Abschließend werden ausgewählte Archivalien vorgestellt und deren Aussagewert beleuchtet.

Um schriftliche Anmeldung wird gebeten bis zum **14. September 2010** unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnr. und ggf. E-Mail:

Per Fax: 06421/16 11 25 (z. Hd. Fr. Dr. Wenz-Haubfleisch)

Per E-Mail: annegret.wenz-haubfleisch@stama.hessen.de

Die Veranstaltung ist kostenlos.

Dezernat 2 - Adr**Nr. 7 – ED 83 vom 28.07.2010**

ED 84

**„Integration der Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen in ländlichen Gemeinwesen“ -
Veranstaltung der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen
Raum**

Am Donnerstag, dem 16. September 2010, findet in Lohra die Veranstaltung „Integration der Vielfalt gesellschaftlicher Gruppen in ländlichen Gemeinwesen“ statt. Die Hessische Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (HAL) stellt Erfahrungsberichte „aus der Praxis für die Praxis“ vor. Die Veranstaltung im Bürgerhaus, Jahnstraße 10, 35102 Lohra, beginnt um 13.30 Uhr, das Ende ist für 18.00 Uhr geplant.

Die Hessische Akademie mit ihren Mitgliedern aus Wissenschaft, Forschung, Planung, Verwaltung und Wirtschaft ist ein gemeinnütziger Verein, der sich die Förderung der Erhaltung und Stärkung des ländlichen Raumes in seiner Eigenart und seinen besonderen Qualitäten zum Ziel gesetzt hat.

Wenn die Akademie nun die gesellschaftliche Integration in den Fokus ihrer Veranstaltung nimmt, sind damit nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund gemeint. Die Integration erstreckt sich vielmehr auf kinderreiche Familien, Alleinerziehende, ältere und kranker Menschen und viele andere gesellschaftliche Gruppen.

Angesichts knapper werdender Ressourcen stellt die gesellschaftliche Integration gerade in den kleineren Gemeinden des ländlichen Raums eine wachsende Herausforderung dar. Auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmte Konzepte sind notwendig, die offen sind für die Kooperation mit ehrenamtlichen Initiativen.

Mit dieser ersten Informationsveranstaltung ist die weitere Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe in der Akademie geplant, die sich den vielfältigen Themen der Integration annimmt.

Weitere Informationen und Anmeldung (bis 31.08.2010) bei:
Hessische Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (HAL)
-Sekretariat-
Kölnische Straße 44
34117 Kassel
Tel. (05 61) 7034455
Fax (05 61) 7034456
E-Mail: HessischeAkademie@t-online.de

Dezernat 1- BK

Nr. 7 – ED 84 vom 28.07.2010

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellenanzeigen

Die Gemeinde Hasselroth (Main-Kinzig-Kreis) hat spätestens zum 1. Januar 2011 folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter(in) in der Bauverwaltung in Vollzeit

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Abwicklung der Bauverfahren (Prüfung von Baueingaben und Genehmigungsverfahren), administrative Aufgaben der Bauverwaltung, Bauaufsicht und -abrechnung, Gebäudeerhaltung und -instandhaltung, Gewässer- und Straßenbau, Bewirtschaftung des Kanalnetzes, Leitung des Bauhofs, Haushaltsplanung und -vollzug, Bürgerservice mit fachkompetenter bürgernaher Beratung.

Die Aufgaben sind zum Teil in Stellvertretung des Amtsleiters wahrzunehmen.

Was wir erwarten: Sie haben eine Ausbildung als Bautechniker(in) oder eine vergleichbare Qualifikation. Auch eine Verwaltungsausbildung, dann verbunden mit langjähriger Erfahrung im Bauwesen einer Kommunalverwaltung, ist vorstellbar.

Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sind Voraussetzung.

Sichere Anwendung der gängigen Office-Programme und Erfahrungen mit geographischen Informationssystemen werden vorausgesetzt.

Wir erwarten eine/n Mitarbeiter/in mit Verantwortungsbewusstsein, selbständiger und sorgfältiger Arbeitsweise, Verhandlungskompetenz und konzeptionelles Denken, Führungsqualitäten, Belastbarkeit und Flexibilität (z.B. die Teilnahme an Abendveranstaltungen)

Der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B ist erforderlich.

Es steht eine Planstelle mit Entgeltgruppe 9 TVöD zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich **bis spätestens 20.08.2010** mit aussagekräftigen Unterlagen.

Bitte reichen Sie in den Bewerbungsunterlagen nur Kopien ein, da es uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, Ihre Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. Wir werden sie in der Regel nach zwölf Monaten vernichten. Eine Zurücksendung kann nur dann erfolgen, wenn Sie bereits bei der Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen. Von Bewerbungen in elektronischer Form bitten wir Abstand zu nehmen.

Bewerbungen sind zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth, Personalamt, Hauptstraße 20, 63594 Hasselroth

Die Marktgemeinde Philippsthal (4.400 Einwohner), positioniert sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg als moderner Dienstleister und befindet sich derzeit während der Umsetzung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS) in einem konstruktiven Veränderungsprozess.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle des/der

LEITERS/LEITERIN

DER BAUABTEILUNG

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Verantwortliche Leitung der gesamten Bauabteilung mit den Sachgebieten Hoch- und Tiefbau, Bauverwaltung, Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung sowie Bauhof

Begleitung und Überwachung von Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau. Überwachung und Koordination von Architekten- und Ingenieurleistungen

Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Beitragswesen und Fördermittelabrechnung

Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der gemeindlichen Gremien mit Teilnahme an den Sitzungen

Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium als Diplom- Ingenieur/in im Bereich Bauwesen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss oder Bautechniker/in mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Umfassende Kenntnisse und praktische Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung.

Rechts- und Verwaltungskenntnisse und fundierte Fachkenntnisse im Bauplanungs- und -ordnungsrecht, im Erschließungs- und Beitragsrecht, im Vergaberecht sowie Erfahrungen bei der Durchführung und Überwachung von Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau

Erfahrungen mit moderner Informationstechnik und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen im neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS) und im Bereich der Erneuerbaren Energien werden vorausgesetzt.

Hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit, Führungskompetenz und Belastbarkeit sowie entscheidungssicherer und kooperativer Arbeitsstil.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.08.2010 mit den üblichen Unterlagen an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Philippsthal, Schloss 1, 36269 Philippsthal.

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung keine Originale bei, z.B. Zeugnisse, da eine Rücksendung nicht erfolgt.

Verkaufsanzeige der Stadt Wetter

Der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk Wetter-Lahntal-Cölbe und Münchhausen verkauft zum 31.08.2010 ein analoges ESO 1.0 Geschwindigkeitsmessgerät incl. Fahrzeug.

Das Gerät sowie Fahrzeug ist 5 Jahre alt. Die Messanlage ist in einem Renault-Scenic eingebaut, noch voll funktionsfähig und geeicht. Das Fahrzeug hat noch 2 Jahre TÜV. VB 20.000,00 €.

Interessenten können sich an die Ordnungsbehörde Wetter (Hessen) telefonisch 06423-8251 oder per E-Mail: buergerbuero@wetter-hessen.de wenden.